

Eine Errungenschaft des Gesetzes ist, dass das neue System der Entschädigungsleistungen sich auf alle Werktätigen erstreckt, auch auf diejenigen, die in nicht volkseigenen Betrieben tätig sind. Unter Bezug auf die letzte Gruppe übernahm das System der Versicherungsleistungen die Pflicht einer einmaligen Entschädigung, welche im Falle 100 %-ger Gesundheitsbehinderung 50.000 Zl. beträgt. Auf 50.000 Zl. wurde diese Leistung im Todesfall des Werktätigen erhöht, wobei sie auch für die zweite und jede nächste berechtigte Person um weitere 10.000 Zl. erhöht wird.

Wie erwähnt wurde, begleitete die Steigerung der Entschädigungsfunktion der Versicherungsleistungen auch das tatsächliche Übernehmen dieser Leistungen von dem Sozialversicherungssystem. Das neue Gesetz verzichtet auf die bisherige Regresskonstruktion, und die Verantwortung des Betriebes der Versicherungsanstalt gegenüber kann jetzt nur anhand der allgemeinen Vorschriften existieren - auf Grund der Schuld. Der Beschädigte erwirbt die Leistungsrechte im Grunde immer, ausser, wenn der Unfall Gesetzverletzung des Lebens- und Gesundheitsschutzes eintrat, die der Beschädigte absichtlich, oder infolge einer offenkundigen Nachlässigkeit verursacht hatte.

Es scheint, dass das neue polnische Gesetz, das die Leistungen im Fall eines Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten behandelt, zutreffend die Grundlast der Unfallsentschädigung dem Sozialversicherungssystem zugeteilt hat. Die auf diese Weise erteilten Leistungen haben einen typischen Entschädigungscharakter, was doch nicht ohne Einfluss auf die Evolution der allgemeinen Sozialversicherungen bleibt.

Dezső Török Wissenschaftliches Forschungsinstitut für Arbeitsschutz der Gewerkschaften, Budapest

Der Arbeitsschutz, der Schutz des Körpers und der Gesundheit der Werktätigen ist ein organischer Teil der Sozialpolitik unseres Landes, und ein sehr wichtiger Bestandteil der ungarischen Gewerkschaftstätigkeit. Der Arbeitsschutz als Praxis ist mit der Sozialversicherung, mit dem öffentlichen Gesundheitswesen, mit dem Arbeitsrecht, mit dem Jugend- und Frauenschutz, sowie mit dem Umweltschutz eng verbunden. Als Themenkreis können es Organisations-, technische, ärztliche, rechtliche, Bildungs-, wissenschaftliche und wirtschaftliche, und je nach Auffassung auch ökonomische Fragen, bzw. Aufgaben sein.

Aus dem Gesichtspunkt des Erfolges des Arbeitsschutzes hat es eine hervorragende Bedeutung, dass die aufgezählten Beziehungen und Arbeitsgebiete ihre gegenseitige Tätigkeit unterstützen und die Gesamtwirkung verstärken.

Zwischen den Fachgebieten ist eine systematische Zusammenarbeit und Informationsaustausch nötig, um ein gut funktionierendes System auszubauen zu können. Es ist festzustellen, dass innerhalb der einzelnen Themenkreisen eine entsprechend ausgebreitete und begründete Arbeit geführt wird, doch die Zusammenarbeit der Fachgebiete - besonders in der gleichzeitigen Bearbeitung und Übereinstimmung der bearbeiteten Themen - ist nicht gelöst.

Die in Schutzmassnahmen, Normen und Regeln bestimmten Arbeitsschutzforderungen sollen besser, als bisher mit den technischen, wissenschaftlichen Möglichkeiten des gegebenen Zeitabschnitten vergleich werden. Besonders bezieht sich das auf solche Gebiete, wie Luftreinlichkeit-, Lärm- und Beleuchtungsnormen, elektrische- und Gas sicherheitssysteme. Das Einhalten des Prinzips der Stufenmässigkeit mit differenzierten Vorschriften, stufenweise in Kraft tretenden Massnahmen und mit programmierte Realisierung der Einführungsbedingungen.

Fallsweise treten z.B. bei der Geltendmachung von Schallnormen solche technische, wirtschaftliche Schwierigkeiten auf, deren Lösung eine lange Zeit, viele Jahre beanspruchen.

Kurz geschildert das Problem, kann festgestellt werden, dass die Regeln um sichere und bessere Arbeitsumstände erreichen zu können, eine gesunde Spannung in sich tragen sollen, doch dürfen sie sich von den Realitäten nicht lostrennen.

Aehnliche Probleme entstehen bei der konkreten Beurteilung von Arbeitsstätten, Arbeitsumständen und Technologien, im Vergleich zu den Satzungen. Hier können die Arbeitsstätten in folgender groben Einreihung definiert werden:

- a/ Entsprechen den Regeln und Vorschriften
- b/ Entsprechen teilweise, aber zur Beseitigung der Mangel gibtes reale Möglichkeiten
- c/ Entsprechen nicht, deswegen sollen die bis einem bestimmten Zeitabschnitt liquidiert werden.

Solch eine Regelung und Realisierung der davon entstehenden Aufgaben kann mit Gesamtinanspruchnahme der verschiedenen Fachgebiete und mit gewisser elastischer Anwendung der Regeln gelöst werden. Selbsverständlich werden hier keine prinzipiellen Konzessionen gemeint. Die Einhaltung der oben erwähnten Schallnormen, die ärztlich vollkommen begründet sind, kann in vielen Fällen wegen Mangel an technischen und materiellen Mitteln nicht durchgeführt werden, un die Werk-tätigen müssen mit individuellen Hörschützern versehen werden.

Die mit dem Arbeitsschutz verbundenen Rechtsregeln begünstigten in grossem Masse die Präventionsarbeit, und deswegen soll die Rechtsschaffung auf die Entwicklung der Produktionstechnologien, auf die Durchführung von neuen Materialien und Methoden dynamisch reagieren. Fallweise bleibt die Regelung von dem Fortschritt der Entwicklung zurück. Auf diesem Gebiet bedeutet die internationale Zusammenarbeit, die Übernahme der ausländischen Erfahrungen unbedingt einen Zeitgewinn, Diese Möglichkeit besteht im Rahmen der sozialistischen Länder in gesteigertem Maasse und wird in der Praxis abgewendet.

Besonders wichtig sind für den Arbeitsschutz die von der Rechtspraxis erhaltenen Rückbestätigungen, hauptsächlich

bei den wiederholt vorkommenden Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Diese orientieren die einzelnen Fachgebiete, die Aufsichtsstelle und Forschungsinstitutionen über die aktuellen Probleme und lenken zugleich die Aufmerksamkeit auf die im Arbeitsschutz vorkommenden schwachen Punkte. Aufgrund der Analyse der Rückmeldungen können für die zusammengestimmte Tätigkeit der Fachgebiete bestimmte Aufgaben erarbeitet werden. Binnen dessen, z.B.: Ausarbeitung von Kontrollprogrammen, Bearbeitung und Realisierung technischer Vorschläge, Programme für ärztliche Untersuchungen, Modernisierung der Regelung, Erarbeitung von Schulungsmaterialien und wirtschaftlichen Kalkulationen, gezielt auf die Lösung des gegebenen Arbeitsschutzproblems.

In Verbindung mit der Regelung sind auch die Organisationsmassnahmen von grosser Bedeutung. Als Beispiel kann die Versorgung der Werktätigen mit zeitgemässen Schutzgeräten erwähnt werden. Zur Lösung dieser Frage, und zur Überbrückung der Schwierigkeiten, hat unser Institut früher einen solchen Organisations- und materiellen Fonds gegründet, welcher

die Forschung, Entwicklung, Erarbeitung neuer Prototypen und Probenserien, deren Ausprobierung im Betrieb und Arbeitsstellen, Einsammlung der Betriebsansprüche, Organisierung der Produktion, des Vertriebes und der Propaganda sicherte.

Diese Organisationsform erwies sich als sehr wirkungsvoll.

Ich erlaube mir hier jene ausgedehnte Arbeit zu erwähnen, welche die, für Arbeitsschutz zuständigen Organe zur Aufschliessung der potentiellen Gefahren der Arbeitsstellen durchführen. Gegenüber den potentiellen Gefahren soll die Schutzbelegschaft gestellt werden, die gegebenenfalls sämtliche Fachgebiete des Arbeitsschutzes berühren kann, und auch auf den juristischen klaren Blick und auf die Regelung fördern wirkt.

Durch die Aufschliessung der potentionellen Gefahren können zur Erarbeitung von Schutzmassnahmen die Spannungspunkte, - Oberflächen und - Räume, ferner die angesammelten Lage, Be-

wegungs-, Wärme-, chemische und elektrische Energien, giftige, strahlende Auswirkungen, statische Zieh-, Druck- und Biegskräfte bewertet werden.

Diese letzteren Aufgaben schliessen sich eng zu dem Kreis der wissenschaftlichen Arbeitsforschung, und dadurch zu der Tätigkeit des wissenschaftlichen Forschungsinstitutes für Arbeitsschutz des Gewerkschaftslandesrates.

Die grundlegende Aufgabe unseres Institutes ist die wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zur praktischen Realisierung des Arbeitsschutzes.

Der Arbeitsschutz, als Wissenschaft ist eine spezifische Interdisziplin, und nur die Anfangsphase seiner Entwicklung können wir in der Gegenwart registrieren. Zu seinem Begriffs-Kreis gehört die Gesamtheit all jener, mit wissenschaftlicher Rüstung und Mitteln vollgebrachten Tätigkeiten, die im Interesse der Unversehrtheit und Gesundheit des berufstätigen Menschen durchgeführt werden. Es ist betont menschenzentrisch und von präventivem Charakter. Der wissenschaftliche Arbeitsschutz stellt die sich immer mehr verbreitende Front der wissenschaftlichen Kenntnissen gegenüber die potentiellen Gefahrquellen der Arbeitsstellen zur Vorbeugung der körperlichen und seelischen Trauma in den Arbeitsstellen, und zur Verhütung der Ausbildung von körperlichen seelischen Erkrankungen. Sein Anschluss zu den Haupt- und Nebenwirtschaften ist offensichtlich, notwendig, sowie gegenseitig.

Diese Gegenseitigkeit nach Rückwärts, d.h. von dem Arbeitsschutz ausgehend ist vor allem problemanregend. Unter anderen stellt es zahlreiche Ansprüche gegenüber technische ärztliche, pädagogische und Rechtswissenschaften. Diese letztere Wissenschaft besitzt eine betonte Wichtigkeit im Hinblick auf die Förderung der Anwendung von wissenschaftlichen Ergebnissen des Arbeitsschutzes.

Die in der Arbeitsschutzforschung erzielten Erfolge sind im allgemeinen Zusammensetzungen von Ergebnissen verschiedener Wissenschaftszweigen. Die Ausarbeitung der wissen-

schaftlichen Themen in fast jedem Fall fordert bei einer oder mehreren Fragen die bis zum prinzipiellen Grund eindringende Vertiefung. Für dies können zahlreiche Beispiele aus den Gebieten der Schallbekämpfung, Lüftungstechnik, Elektrostatik, individuellen Schutzausrüstungen, usw. vorgetragen werden. Allein die Gestaltung einer klimatisierten Schutzbekleidung, die für eine Arbeitsstelle mit hoher Temperatur und Wärmestrahlung geeignet sei, wirdt z.B. eine ganze Reihe von Problemen auf die mit Kenntnissen der Thermo-, und Strömungslehre, mit theoretischen Kenntnissen der Materialprüfung und Arbeitsphysiologie, sowie mit praktischen Experimenten verbunden sind.

Die Arbeitsschutzforschungen müssen mit solchen Ergebnissen repräsentieren, die den wissenschaftlichen Anspruch hohen Grades des Objektes bestätigen, als Ingenieurs-ärztliche, Organisierungs-, Bildungs- und Rechtsregelungsaufgaben.

Aufgrund der Rechtsregelung sowie der Forschungs- und Organisierungsarbeit wird es in den nächstfolgenden Jahrzehnten erreicht werden können, dass die produzierenden Maschinen, Einrichtungen, Arbeits- und Kraftmaschinen in Hinsicht auf die sichere Arbeitsverrichtung, Behandlichkeit und Auswirkung auf die Umwelt, betreffs ihrer Konstruktion und Ausrüstung, den Arbeits- und Umweltschutzanforderungen schon von Vorne an entsprechen. Aehnlicherweise sollen bei der Gestaltung der Arbeitsstellen die Beleuchtung und das Färben, die Luftreinlichkeit und Klimaparameter, der Lärm und andere, des Allgemeinbefinden der Arbeitsstelle beeinflussenden Faktoren, sowie die ergonomischen Lösungen je gesondert, aber auch alle gemeinsam sich innerhalb der Toleranzgrenzen befinden.

Schliesslich kann eindeutig festgestellt werden, dass im Interesse der Weiterentwicklung der sicheren und gesunden Arbeitsumstände die enge Zusammenarbeit der interessierten Fachgebiete, binnen dessen die Rechtsfassung und Richterliche Praxis eine wichtige Stelle einnimmt, nicht nur wünschenswert, sondern notwendig ist.